



HESSISCHER LANDTAG

06. 02. 2020

Kleine Anfrage

Robert Lambrou (AfD) vom 31.07.2019

Regelung und Praxis des Einsatzes von Dienstwagen und Fahrern für Mitglieder der Landesregierung und sonstiger anspruchsberechtigter Personen staatlicher hessischer Institutionen – Teil I

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

In den vergangenen Tagen beschäftigten sich die Medien in mehreren Beiträgen mit der Praxis der Nutzung von Dienstwagen und Fahrern im Hessischen Landtag.

In diesem Zusammenhang wird von einigen Vorsitzenden der Fraktionen im Hessischen Landtag betont, dass der „Dienstwagen als ‚rollendes Büro‘“ genutzt werde, um „Vorgänge zu bearbeiten“, denn „zwischen den Veranstaltungen bleibe selten Luft, um den notwendigen Dienstgeschäften nachzugehen“. Nach Angaben einer Parlamentssprecherin gehe die Regelung, wonach jeder Fraktionsvorsitzende Anspruch auf einen Dienstwagen nebst Fahrer habe, „auf eine Verfügung des früheren hessischen Landtagspräsidenten Klaus-Peter Möller (CDU) zurück“.

Die Größe der im Einsatz befindlichen Dienstwagen wird von der Fraktion der CDU als „angemessen“ befunden, während die Fraktion DIE LINKE diese als „unverhältnismäßig“ einstuft. Der Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN etwa nutzt als Dienstwagen ein „Elektro-Hybridfahrzeug der Mercedes-E-Klasse“.

Der Sprecher der SPD bewerte die durch die Nutzung der Dienstwagen verursachten Kosten wie folgt: „Was Größe und Kosten der Fahrzeuge angehe, zeige die Praxis, dass sich die Leasingraten zwischen dem jeweils größten Modell und dem nächstkleineren nicht nennenswert unterscheiden. Insofern wäre der Umstieg auf kleiner Modelle lediglich eine symbolhafte Handlung, aber keine Maßnahme zur Kostenreduzierung.“

Angesichts dieser heterogenen Gemengelage hinsichtlich der Bewertung der derzeitigen Praxis des Einsatzes von Dienstwagen bzw. Fahrern, erscheint es aus Gründen der Herstellung vollständiger Transparenz über die Verwendung der damit verbundenen Steuergelder geboten zu sein, Rechtsgrundlage und Rechtsrahmen für den Einsatz von Dienstwagen und Fahrern, ihre zeitlichen Entwicklungen und Auslegungen sowie die durch ihre Anwendung entstandenen Kosten nebst den Modalitäten der zugehörigen Abrechnungen umfassend zu eruieren.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Dem Einsatz von Dienstwagen in der hessischen Landesverwaltung liegen die sogenannten Bestimmungen über Beschaffung und Betrieb von Dienstfahrzeugen (Kfz-Bestimmungen) vom 28. November 2013 (StAnz. S. 1553) zugrunde, deren Gültigkeit mit Erlass vom 4. Oktober 2018 (StAnz. S. 1222) verlängert wurde. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage nimmt die Hessische Landesregierung zur Praxis in der Staatskanzlei, den Hessischen Ministerien und in deren nachgeordneten Bereichen Stellung. Darüber hinaus geht die Hessische Landesregierung aufgrund der Vorbemerkung des Fragestellers und der Formulierung der Fragen davon aus, dass sich die Anfrage auf personen-gebundene Dienstwagen und ständige persönliche Fahrerinnen und Fahrer bezieht, zumal eine Beantwortung der spezifischen Fragen für alle Dienstfahrzeuge der hessischen Landesverwaltung und deren vorübergehende Nutzung im Rahmen einer Kleinen Anfrage mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage werden als personengebundene Dienstwagen solche berücksichtigt, für die die Mitglieder der Landesregierung und sonstige besondere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dauerhaft zur Nutzung befugt sind (Dauerdispositionsbefugnis) und für die der vorgenannte Personenkreis dieses Recht auch tatsächlich in Anspruch genommen hat.

Die Nutzung der Dienstfahrzeuge durch die Mitglieder der Landesregierung und sonstige besondere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger tangiert sowohl Aspekte der Sicherheit des Landes als auch das Persönlichkeitsrecht der Berechtigten. Bei der Beantwortung der Fragen sind diese schutzwürdigen Belange zu achten. Einzelne Angaben können daher auch mit Rücksicht auf das Personalgeheimnis nicht im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Drucksache beantwortet werden, weil die Antwort der Landesregierung Grundrechte Dritter bzw. Sicherheitsinteressen des Landes beeinträchtigen würde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Dienstwagen (Marke, Typ) und jeweils wie viele dieser Dienstwagen werden den Mitgliedern der Landesregierung sowie sonstigen anspruchsberechtigten Personen staatlicher hessischer Institutionen in der 20. Legislaturperiode zur Nutzung überlassen?

Frage 2. Welcher der Dienstwagen aus 1. ist welchen Vertretern der unter 1. aufgeführten Personengruppen innerhalb der begonnenen 20. Legislaturperiode des Hessischen Landtages zur Nutzung zugewiesen (Bitte nach Name bzw. Amtsbezeichnung des Nutzers, Marke und Typ des Dienstwagens, Antriebsart des Dienstwagens, Zeitpunkt des Beginns der Nutzung durch den Nutzer sowie Kauf, Miete oder Leasing aufschlüsseln.)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet. Die Angaben ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle.

Frage 3. Welche Stelle bzw. Stellen innerhalb staatlicher Institutionen des Landes Hessen ist bzw. sind für die Bereitstellung der Dienstwagen und Fahrer für den in 1. genannten Personenkreis zuständig (Bitte jeweils nach Zeitpunkt ihrer Einrichtung, Personalstärke, Personalkosten für die 18. und 19. Legislaturperiode aufschlüsseln.)?

Für die Verwaltung der Dienstfahrzeuge ist gemäß Nr. 5 der Kfz-Bestimmungen die Dienststelle zuständig, der das Dienstfahrzeug zur dauernden Benutzung zugewiesen ist. Die Bereitstellung der Dienstwagen und der ständigen persönlichen Fahrerinnen oder Fahrer für die Mitglieder der Landesregierung und besondere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wird von der zuständigen „Stelle“ neben anderen Aufgaben wahrgenommen. Angaben zu Personalstärke und Personalkosten der „Stellen“, die ausschließlich die Aufgabe der Bereitstellung der Dienstfahrzeuge und der ständigen persönlichen Fahrerinnen oder Fahrer vornehmen, liegen nicht vor. Sofern „Stellen“ für die Bereitstellung von Dienstwagen und Fahrern eingerichtet sind, beruht dies auf der Organisationshoheit der jeweiligen Dienststellen. Die Bezeichnungen der Organisationseinheiten (z.B. Referate, Dezernate) lauten u.a. „Innerer Dienst“, „Zentrale Dienste“, „Zentralbüro“, „Geschäftsleitung“, „Hausdienste“, „Dienstreise- und Fuhrparkmanagement“, „Service, Beschaffung“, „Fahrzeugwesen“, „Verwaltung“ oder „Personalreferat“. Eines gesonderten Beschlusses bedarf es nicht. Angaben zu den Zeitpunkten der Einrichtung liegen daher nicht vor.

Frage 4. Welchen der in 2. erfragten Nutzern wurde von der hierfür nach 3. zuständigen Stelle bzw. Stellen staatlicher Institutionen des Landes Hessen jeweils ein Fahrer zur Verfügung gestellt (Bitte nach Name bzw. Amtsbezeichnung des Nutzers sowie Initialen oder sonstige Kennzeichnung des zugeordneten Fahrers aufschlüsseln.)?

Nach § 5 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-H) sind bezogen auf den in der Vorbemerkung benannten Bereich die Fahrerinnen und Fahrer der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ständige persönliche Fahrerinnen und Fahrer. Die tarifrechtliche Norm hat den Zweck nur für diese Tarifbeschäftigten ein monatliches Pauschalentgelt zu regeln. Für die genannten Funktionsträger wird deshalb jeweils ein ständiger persönlicher Fahrer/eine ständige persönliche Fahrerin bestimmt.

Frage 5. Auf welcher Rechtsgrundlage basieren die Richtlinien zur Benutzung der Dienstwagen aus 1. sowie die Zuständigkeiten der Stelle bzw. Stellen aus 3. (Bitte nach Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Rechtsgrundlage, detaillierter Inhalt der Rechtsgrundlage und der Richtlinien, Format der Rechtsgrundlage, Zeitpunkt und Art etwaiger zwischenzeitlicher formaler bzw. inhaltlicher Veränderungen der Rechtsgrundlage und der Richtlinien aufschlüsseln.)?

Das Hessische Ministerium der Finanzen ist aufgrund Nr. 321 des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56) für die Bestimmungen für Beschaffung und Betrieb landeseigener Kraftfahrzeuge zuständig. § 52 LHO bestimmt, dass Nutzungen und Sachbezüge Angehörigen des öffentlichen Diensts nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden dürfen, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anders bestimmt ist. Die Zuständigkeit des Ministers der Finanzen für die Regelung von Ausnahmen bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen ergibt sich aus § 52 Satz 2 LHO.

Gemäß Abschnitt A, Nr. 1 Absatz 4 der Kfz-Bestimmungen gelten für personengebundene Dienstfahrzeuge die vom Kabinett beschlossenen Richtlinien zur Benutzung der Dienstfahrzeuge durch

die Mitglieder der Landesregierung und sonstige besondere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Die Richtlinien bestimmen, dass die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Leiterinnen und Leiter herausgehobener Dienststellen der BesG B7, R7 und höher sowie wegen ihrer besonderen Funktion die Präsidentinnen/Präsidenten des Finanzgerichts, des Landessozialgerichts und des Landesarbeitsgerichts, die Generalstaatsanwältin/der Generalstaatsanwalt, die Landespolizeipräsidentin/der Landespolizeipräsident, die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten und die Direktorin/der Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Dauerdispositionsbefugnis über ein Dienstfahrzeug haben und dieses für private Zwecke nutzen können. Die Gewährung einer Dauerdispositionsbefugnis über ein Dienstfahrzeug leitet sich aus den besonderen Anforderungen an die jeweilige Tätigkeit der Berechtigten ab. Darüber hinaus beinhalten die Richtlinien besondere Bestimmungen für gefährdete Berechtigte. Sofern die Richtlinien keine Sonderregelungen treffen, sind grundsätzlich die Kfz-Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Steuerrechtliche Vorschriften werden von der Richtlinie nicht berührt und sie enthält keine Bestimmungen zur Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstfahrzeuges ergebenden geldwerten Vorteils. Mithin gelten die allgemeinen steuerlichen Regelungen.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung über die Zuständigkeiten der „Stelle bzw. Stellen“ aus Frage 3. ist die Organisationshoheit der jeweiligen Dienststellen. Die Zuständigkeiten werden im Geschäftsverteilungsplan der Dienststellen erfasst und dargestellt.

Wiesbaden, 29. Januar 2020

Dr. Thomas Schäfer

Anlage

Amtsbezeichnung des Nutzers	Hersteller/Marke	Typ/Modell	Antriebsart/Motor	Vertragsart	Beginn der Nutzung
Ministerpräsident	Audi	A8 4.0TFSI quattro	Benzin	Leasing	18.01.2019
Ministerpräsident	Audi	A8 4.0TFSI quattro	Benzin	Leasing	18.01.2019
Chef der Staatskanzlei	Audi	A8 3.0 tdi quattro	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 28.07.2019
Chef der Staatskanzlei	BMW	745 Le xDrive iPerformance	Benzin-Hybrid	Leasing	ab 29.07.2019
Sprecher der Landesregierung	BMW	630d GT xDrive	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 24.04.2019
Sprecher der Landesregierung	BMW	630d GT xDrive	Diesel	Leasing	ab 25.04.2019
Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten	Audi	A8 3.0 tdi quattro	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 05.10.2019
Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten	BMW	740 Ld xDrive	Diesel	Leasing	ab 06.10.2019
Staatssekretär für Europaangelegenheiten	Audi	A6 3.0 tdi quattro	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 24.07.2019
Staatssekretär für Europaangelegenheiten	Audi	A6 3.0 tdi quattro	Diesel	Leasing	ab 25.07.2019
Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung	BMW	750Ld xDrive	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 31.07.2019
Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung	BMW	745 Le xDrive iPerformance	Benzin-Hybrid	Leasing	ab 01.07.2019
Staatssekretär für Digitale Strategie und Entwicklung	BMW	630d GT xDrive	Diesel	Leasing	18.01.2019
Minister des Innern und für Sport	BMW	BMW 750d L	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 01.09.2019
Minister des Innern und für Sport	Audi	Audi A 8 L 50 TDI quattro	Diesel	Leasing	ab 01.09.2019
Staatssekretär (HMdIS)	BMW	BMW 630d x Drive Gran Turismo	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 22.04.2019 und ab 22.04.2019
Landespolizeipräsident	Audi	Audi Q 5 2.0 TFSI quattro	Benzin	Leasing	18.01.2019 - 28.01.2019
Landespolizeipräsident	Mercedes Benz	Mercedes Benz GLC 300 4M	Benzin	Leasing	ab 28.01.2019
Regierungspräsident	Audi	A 6 Limousine	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 16.08.2019 und ab 16.08.2019
Regierungspräsident	BMW	630d xDrive	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 08.04.2019 und ab 08.04.2019
Regierungspräsidentin	BMW	530e Limousine	Hybrid	Leasing	18.01.2019
Präsident (LfV)	Mercedes Benz	E 220d 4-matic Limousine	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 16.05.2019 und ab 16.05.2019
Polizeipräsident	Mercedes Benz	E 220 D 4 MATIC	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 07.06.2019 und ab 07.06.2019
Polizeipräsident	Mercedes Benz	E 220 D 4 MATIC	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 18.06.2019 und ab 18.06.2019
Polizeipräsident	Mercedes Benz	E 220 D 4 MATIC	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 12.06.2019 und ab 12.06.2019
Polizeipräsident	Mercedes Benz	E 220 D 4 MATIC	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 25.06.2019 und ab 25.06.2019
Polizeipräsident	Mercedes Benz	E 220 D 4 MATIC	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 13.06.2019 und ab 13.06.2019
Polizeipräsident	Mercedes Benz	E 220 D 4 MATIC	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 13.06.2019 und ab 13.06.2019
Polizeipräsident	Mercedes Benz	E 220 D 4 MATIC	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 19.06.2019 und ab 19.06.2019
Kultusminister	Mercedes Benz	S 560 4Matic	Benzin	Leasing	18.01.2019 - 01.04.2019
Kultusminister	Mercedes Benz	S 560 4Matic	Benzin	Leasing	01.04.2019 - 28.10.2019
Kultusminister	Mercedes Benz	S 450 4Matic	Benzin	Leasing	ab 28.10.2019
Staatssekretär (HKM)	BMW	630d xDrive	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 23.08.2019
Staatssekretär (HKM)	BMW	630d xDrive	Diesel	Leasing	ab 23.08.2019
Ministerin	Mercedes Benz	MB S 350 Blue Tec 4Matic	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 10.10.2019
Ministerin	Mercedes Benz	MB S 560 4Matic	Benzin	Leasing	11.10.2019
Staatssekretär	BMW	BMW 530d xDrive	Diesel	Leasing	18.01.2019
Behördenleiter	BMW	X3 xDriveAut. Advantage	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 19.05.2019
Behördenleiter	BMW	X3 xDriveAut. Advantage	Diesel	Leasing	20.05.2019 - 19.05.2020
Präsident	BMW	730d X-drive	Diesel	Leasing	18.01.2019
Präsident	BMW	540i xDrive Limousine	Benzin	Leasing	01.04.2019
Präsident	BMW	530d xDriveTouring	Diesel	Leasing	28.01.2019
Präsident	Audi	Audi A6 Avant sport 40 TDI 150	Diesel	Miete	15.05.2019
Minister der Finanzen	Audi	Audi A 8 L 50 TDI quattro	Diesel	Leasing	18.01.2019
Staatssekretär (HMdF)	Mercedes Benz	E 350e Limousine	Hybrid	Leasing	18.01.2019 - 22.05.2019 und ab 22.05.2019
Oberfinanzpräsident	BMW	BMW 520 dx Touring	Diesel	Leasing	18.01.2019
Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	BMW	530e iPerformance Limousine	Hybrid	Leasing	18.01.2019 - 04.09.2019 und ab 04.09.2019
Staatssekretär (HMWEVW)	BMW	530e iPerformance Limousine	Hybrid	Leasing	18.01.2019 - 04.04.2019
Staatssekretär (HMWEVW)	BMW	530e iPerformance Limousine	Hybrid	Leasing	04.04.2019 - 04.09.2019 und ab 04.09.2019
Staatssekretär (HMWEVW)	BMW	530e iPerformance Limousine	Hybrid	Leasing	18.01.2019 - 28.05.2019 und ab 28.05.2019
Minister für Soziales und Integration	BMW	745Le	Hybrid	Leasing	18.01.2019 - 23.05.2019 und ab 23.05.2019
Staatssekretärin (HMSI)	BMW	530ei Performance	Hybrid	Leasing	18.01.2019 - 24.06.2019 und ab 24.06.2019
Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	BMW	740 Le	Hybrid	Leasing	18.01.2019 - 03.09.2019 und ab 03.09.2019
Staatssekretärin (HMUKLV)	BMW	530 e	Hybrid	Leasing	18.01.2019 - 14.07.2019
Staatssekretärin (HMUKLV)	Mercedes Benz	E 300 E	Hybrid	Leasing	ab 15.07.2019
Ministerin für Wissenschaft und Kunst	BMW	740 Le iPerformance	Hybrid	Leasing	18.01.2019 - 07.05.2019
Ministerin für Wissenschaft und Kunst	BMW	745 Le xdrive iPerformance	Hybrid	Leasing	ab 08.05.2019
Staatssekretärin (HMWK)	BMW	630d xdrive Gran Turismo	Diesel	Leasing	18.01.2019 - 07.08.2019
Staatssekretärin (HMWK)	BMW	530e iPerformance	Hybrid	Leasing	ab 08.08.2019